

STADT RHEINFELDEN (BADEN)

Rechtsverordnung der Stadt Rheinfelden (Baden) über Gebühren für Bewohnerparken
vom 17.07.2025

Auf Grund § 6a Absatz 5a Satz 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,

§ 1 Absatz 1 Satz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605), § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist und § 15 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Oberbürgermeister der Stadt Rheinfelden am 17.07.2025 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) In der großen Kreisstadt Rheinfelden (Baden) werden für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen für Bewohner*innen städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.
Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb des angegebenen Quartiers.
- (2) Folgende Straßen sind als Bewohnerparkgebiete in Rheinfelden (Baden) ausgewiesen:
- Alte Landstraße
 - Cesar-Stünzi-Straße
 - Eichamtstraße
 - Müßmattstraße
 - Elsa-Brändström-Straße
 - Emil-Frey-Straße
 - Hardtstraße
 - Hebelstraße
 - Karlstraße
 - Karl-Fürstenberg-Straße zwischen den Haus-Nr. 19-34 und den Haus-Nr. 38-56
 - Kronenstraße
 - Fritz-Roessler-Straße
 - Schillerstraße

- Turmstraße
- Werderstraße
- Goethestraße

In Kurzparkzonen (30 Minuten) gilt der Bewohnerparkausweis nicht.

- (3) Die Straßenzüge werden in Quartiere eingeteilt, dies führt dazu, dass für jeden Berechtigten eines Bewohnerparkausweises das Parkieren in verschiedenen Straßen zulässig ist.

Die Straßen werden in folgende Quartiere eingeteilt:

1. Quartier:

Goethestraße zwischen Hebelstraße und Güterstraße,
Schillerstraße zwischen Hebelstraße und Güterstraße,
Werderstraße, Elsa-Brändström-Straße, Emil-Frey-Straße, Alte Landstraße

2. Quartier:

Friedrichstraße, Cesar-Stünzi-Straße, Kronenstraße Süd, Karlstraße, Alte Landstraße

3. Quartier

Goethestraße zwischen Nollinger Straße und Hebelstraße,
Schillerstraße zwischen Nollinger Straße und Hebelstraße,
Eichamtstraße West, Hebelstraße West, Nollinger Straße,

4. Quartier:

Hardtstraße, Müßmattstraße, Eichamtstraße Ost, Hebelstraße West und Ost,
Nollinger Straße, Kronenstraße Nord, Karl-Fürstenberg-Straße

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ab Ausstellung: 120,00 €
2. Für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes sowie für Änderung eines Bewohnerparkausweises ohne Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes werden entsprechend des Verwaltungsaufwandes folgende Gebühren festgelegt:

- Ausstellen eines Ersatzdokumentes: 5,00 €
- Änderung eines Bewohnerparkausweises: 5,00 €

Für die Berechnung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Ausstellung des Bewohnerparkausweises maßgeblich. Entfällt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis vor Ende der Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 3

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine Freistellung kann auch dann erfolgen, wenn die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der Ausstellung des Bewohnerparkausweises fällig.

§ 5

Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 17.07.2025

gez.
Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister